

S a t z u n g

über die Bebauungsplanänderung "Altstadtsteig -  
Kopsbühl" im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen - Schwenningen am 12. 3. 1975 , Niederschrift § 44 , die Bebauungsplanänderung für das Gebiet "Altstadtsteig - Kopsbühl" im Stadtbezirk Villingen nach Maßgabe folgender Bestimmungen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich  
des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2 Abs. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan und dem Textteil (Bebauungsvorschriften) vom 30. 10. 1974. und 25. 2. 1975.
- (2) Beigefügt ist die Begründung vom 30. 10. 1974 sowie ein Übersichtsplan.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen - Schwenningen, den 13. März 1975



Bürgermeisteramt  
i.V.

(Müller)  
Bürgermeister